

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 141/09 B

L 16 AL 106/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 80 AL 2342/00 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Oktober 2009 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. Juni 2009 Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und Rechtsanwalt W beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig.
- 2 Die Beschwerdebegründung vom 13. August 2009 entspricht nicht den durch § 160a Abs 2 Satz 1 und 3 SGG vorgegebenen Darlegungspflichten. Weder hat der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) dargelegt noch eine Abweichung von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder einen Verfahrensfehler bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Der Beschwerdebegründung lässt sich einer der genannten Zulassungsgründe auch nicht sinngemäß entnehmen. Die Bezugnahme auf den Akteninhalt ersetzt nicht die dem Beschwerdeführer obliegende Substantiierung der Zulassungsgründe (vgl. Becker, SGB 2007, 261, 264; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl., § 160a RdNr 13a mwN). Soweit die Beschwerde vor allem darauf gestützt wird, die bisherigen Urteile hätten nicht ausreichend beachtet, dass der Kläger als Vertriebener besondere Rechte nach dem Bundesvertriebenengesetz habe, wendet sie sich gegen die inhaltliche Richtigkeit der vorangegangenen Entscheidung. Diese ist indessen nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

